

Amtsblatt zur Klagenfurter Zeitung.

Nr. 209.

Mittwoch, den 13. September

1865.

K. k. ausschl. Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 1. August 1865.

1. Dem Adolf Nöhring zu Linz, Herzogthum Bosen im Königreiche Preussen (Bevollmächtigter Rudolf Sigismund Spier, General-Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt in Wien, Stadt, Wallstraße Nr. 1), auf die Erfindung eines Entzündungs-Apparates, für die Dauer von vier Jahren.

Diese Erfindung ist im Königreiche Preussen seit dem 6. Dezember 1861 auf die Dauer von fünf Jahren patentiert.

2. Dem Eduard Hoefl, Oberförster in Wien, Mariabülfstrasse Nr. 115, auf die Erfindung eines Verfahrens alle Arten von Thierköpfen naturgetreu zu präparieren, für die Dauer eines Jahres.

Am 3. August 1865.

3. Dem Sigmund Kołkowski, Eigentümer einer Papierfabrik in Czerlaw, auf die Erfindung Papier, namentlich Pack- und Schreibpapier, wie auch alle anderen seiten Papierarten aus Stoffrohr mit einem geringeren Zusatz von Hader zu erzeugen, für die Dauer von fünf Jahren.

Die Privilegiumsbeschreibungen, deren Geheimhaltung angestrebt wurde, befinden sich im K. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Heer: Am 10. August 1865.

1. Dem Theophil Bebravolski in Krakau, auf die Erfindung einer Getreide-Mühmaschine, für die Dauer eines Jahres.

2. Den Adolf Brandstät, Mechaniker in Wien, Mariabülfstrasse Nr. 4, auf eine Verbesserung an Manometern, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Josef Friedmann, Goldarbeiter in Wien, Leopoldstadt, Spiegelgasse Nr. 8, auf die Erfindung reziproke Verbesserung von Zeichen zur Kennzeichnung von Schafen, Schweinen u. c. r., für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Josef Zwischl, Gastwirt in Wien, Stadt, Wipplingerstraße Nr. 9, auf die Erfindung einer eigenständigen Haßspunde, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Friedrich Höglar in Wien, auf die Erfindung einer vornehmenden mechanischen Haarbürste, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen, deren Geheimhaltung angestrebt wurde, befinden sich im K. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 2 und 3, deren Geheimhaltung nicht angestrebt wurde, können dagegen von Jedermann eingesehen werden.

B. 294. P. B. C. (1) Konkursverhandlung. [1929]

Von der K. k. Landes-Kommission für Personalausgelegenheiten der gemischten Bezirksämter wird hiermit der Konkurs zur provisorischen Wiederbeschaffung einer bei dem K. k. Bezirksamt Wolfsberg erledigten, oder im Falle einer Überferbung bei einem anderen gemischten Bezirksamte in Kärnten in Erledigung kommenden Bezirksamts-Amtsstelle, eventuell einer definitiven solchen Stelle mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. aufgestrieben.

Bewerber, unter welchen aus für die Stelle geeignete disponible Beamte vorgeschweigt Rücksicht genommen werden wird, haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer Fähigkeit und Sprachkenntnisse und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der bayerischen Bezirksämter verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende September 1. J. bei dieser Landes-Kommission zu überreichen.

K. k. Landes-Kommission für die Personalausgelegenheiten der gemischten Bezirksämter für Kärnten.

Klagenfurt am 7. September 1865.

(2) Kundmachung. [1926]

Die vierte diesjährige Prüfung aus der Verrechnungswissenschaft wird am 31. Oktober d. J. vorgenommen werden. Dieser wird unter Beziehung auf den Erfolg des hohen K. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen fund gehan, daß diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirte Gesuchs innerhalb 3 Wochen andern einzufinden haben. — Von der Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten u. Krain, Graz, am 7. September 1865.

Nr. 8714. (2) Kundmachung. [1927]

Bei der K. k. Finanz-Direktion in Palbach findet am 20. September d. J. um 10 Uhr Vormittag eine neuzeitliche Pachtversteigerung des Vertrages an den Manufakturionen: Feistritz bei Podčetrtek, Krasten, Trojana, Landkreis Littai, Neumarktl, Oberlaibach, Planina, Burgenwald, Sava bei Apling, Safnitz, Postolitz bei Bistendorf, Oberfanfer, Jesenice, Gutsfeld, Marica, Loga und Mötting, so wie an den Wassermühlen Oberlaibach und Gutsfeld

statt. Näheres enthalt das Amtsblatt der „Klagenfurter Zeitung“ vom 12. September 1865, Nr. 208.

K. k. Finanz-Direktion, Palbach, am 2. Sept. 1865.

Nr. 5014. (3) Konkurskundmachung. [1912]

Bei dem K. k. Hauptzollamt vereint mit der Finanz-Direktionssorte zu Klagenfurt ist eine Amtsoffizialenstelle in der XI. Distriktslage mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. eventuell 630 fl. oder 525 fl. mit der Verpflichtung der Kautionsleistung im Gehaltsbetrage definitiv zu bezahlen. Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntnisse der Kassa- und Verrechnungs-Vorschriften, dann die Prüfung aus der Waarenkunde und dem neuen Hollerz, binnen vier Wochen bei der K. k. f. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt einzubringen. Auf geeignete disponible Beamte wird vorgeschweigt, bis zur Kenntnisnahme der Kassa- und Verrechnungs-Vorschriften, dann die Prüfung aus der Waarenkunde und dem neuen Hollerz, binnen vier Wochen bei der K. k. f. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt am 31. August 1865.

Klagenfurt am 31. August 1865.

Nr. 6342. (3) Kundmachung. [1902]

Von der K. k. Finanz-Direktion für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Pachtung des Mauthertrages an den Mauthstationen Bellach, Kreisch, Landbrücke, St. Veit, Kremsbrücke, Omund, Griffen, Wolfsegg, St. Oettens und St. Leonhard für die Zeit vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866 oder auch für die zwei weiteren Sonnenjahre 1867 und 1868 am 25. September 1865 um 9 Uhr Vormittags bei der K. k. Finanzdirektion in Klagenfurt einer neuerlichen Versteigerung unter den in der Kundmachung dieser Finanzdirektion vom 8. Juli 1865, B. 2430 (eingeschaltet in das Amtsblatt der „Klagenfurter Zeitung“ Nr. 156 vom 11. Juli 1865), festgesetzten Bedingungen unterzogen werden, wobei sowohl mündliche, als schriftliche Offerte auch unter dem Ausdrucke zugelassen werden.

Die alljährlichen schriftlichen Offerte sind jedoch längstens bis 25. September 1865, 9 Uhr Vormittags, als dem Beginne der mündlichen Versteigerung bei der K. k. Finanzdirektion in Klagenfurt einzubringen, indem später eingelangte Offerte nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Die Pachtbedingungen können bei dieser Finanzdirektion eingesehen werden. — K. k. Finanz-Direktion.

Klagenfurt, am 6. September 1865.

(3) Licitation & Kundmachung. [1839]

Am Dienstag den 26. September d. J. um 10 Uhr Vormittag wird im K. k. Arsenale Campagnola zu Verona eine öffentliche Verhandlung, sowohl mündlich wie auch gegen schriftliche Offerte wegen Abschluß von Lieferungs-Kontrakten für das Jahr 1866, d. i. von 1. Jänner bis Ende Dezember 1866 über nachstehende, dem geprüften Kommando nothwendig werdende Artikel unter Vorbehalt der hochrömigen Approbation ratifizieren, als: Baumwolle: A. Verschiedene Materialien 1800 fl.

B. Fäden und Pigmente	200 fl.
C. Leinen- und Woll-Sorten	1000 fl.
D. Seiden-Artikel	300 fl.
E. Leinen- und Woll-Sorten	500 fl.
F. Eisen-Sorten	2000 fl.
G. harte Holz-Sorten	3000 fl.
H. weiche "	2000 fl.
J. Verpackungs-Gefäße	100 fl.
K. Hammer- und Schmied-Arbeiten	200 fl.
L. Spengler-Arbeiten	200 fl.
M. Drechsler	100 fl.
N. Blechwaren-Arbeiten	200 fl.
O. Büromaterial	400 fl.
P. Allgemeine Werkzeuge	1000 fl.
R. Utensilien u. Geräthe, dann Rangier- und Beladenungs-Arbeiten	500 fl.

Summa der Kautio 13.500 fl.

Diese Verhandlung findet auf Grund der von der Handelskammer zu Verona notierten Marktpreise mit Prozentsatz-Rabatten für jede der vorbeschriebenen Lieferungs-Gruppen statt. Die Konkurrenten haben vor Beginn der Verhandlung das vorgeschriebene Baumwolle in flüssiger Münze oder aber in Staats-Obligationen nach dem Tageskurs zu erlegen, nebst dem aber ein amtliches Certifikat von der Handelskammer, oder wo eine solche nicht besteht, von der betreffenden Ortsobrigkeit beigezubringen, daß sie zur Lieferung der Artikel, auf welche sie zu legen, beauftragt, befähigt und berechtigt sind, und welche in den festgesetzten Terminen, nämlich minder wichtige und kleinere Quantitäten jederzeit freileich, große Quantitäten aber längstens binnen 6 Wochen in's Arsenal zu Verona zu liefern vermögen. Mäder und Zwischenhändler sind von dieser Verhandlung ausgeschlossen. Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen, wenn sie

1. noch vor Beginn der Verhandlung, d. i. am 26. September d. J., vor 10 Uhr Vormittag beim geprüften Kommando vertragt eingesandt und auf der Karte die Lieferungs-Gruppen oder Artikel enthalten, für welche offerte wird.

2. Wenn sie mit dem Stempel von 50 fr. dem vor-

geschriebenen Baumwolle und dem vorbeschriebenen Certifikate über die Verpflichtung des Offerten zur Lieferung versehen sind.

3. Wenn die Preise und Artikel deutlich und bestimmt angegeben sind, und der Offerte erklärt, daß er an alle Lieferungsbedingungen wie solche im Licitations-Protosole erfreuen, gebunden bleibt, u. z. auch dann, wenn eine neue Verhandlung vorgenommen werden sollte.

Telegraphische Offerte werden nicht berücksichtigt.

Die näheren Lieferungsbedingungen, so wie die Muster der betreffenden Lieferungs-Artikel können im gleichen K. k. Arsenal an jedem Werkstage in den gewöhnlichen Arbeitsstunden eingesehen werden.

Zum Schlusse wird zur Rücksicht der Konkurrenten ausdrücklich bemerkt, daß der Offerte nicht nur dann an sein Objekt gebunden bleibt, wenn ihm bloß eine einzelne Materialgruppe, sondern auch in jenem Falle, wenn ihm auch nur einzelne Artikel einer oder der anderen Gruppe zur Lieferung überlassen würden.

Vom K. k. Zeug-Artillerie-Kommando Nr. 14.

Verona am 20. August 1865.

I. R. Prefettura Lombardo-Veneta delle Finanze.

Nr. 15730/2268/L. (1) Avviso d'asta. [1918]

Per riappaltare il Dazio consumo forese esigibile sul vino, sulle farine, pane e paste, sulle bestie e carni, e sulla salsa-salmaria in cadauna provincia del Regno Lomb.-Veneto, sarà tenuta presso ogni I. R. Intendenza di Finanza per il rispettivo circondario un'asta alle seguenti condizioni: 1. La durata dell'appalto sarà dal 1. Novembre 1865 a tutto Dicembre 1868, ovvero a tutto Dicembre 1871.

2. L'appalto sarà regolato dal presente Avviso d'asta, dai nuovi Capitoli normali per l'appalto del Dazio consumo forese e dalla tariffa pubblicata dalla Notificazione di questa Prefettura 15 Ottobre 1858 N. 21930 - 2585, ferma la concessione fatta colla Notificazione dell'I. R. Luogotenenza L. V. 21 Marzo 1856 N. 8768, sul daziato a peso di certi animali. Finché sussiste la tassa addizionale straordinaria del venti per cento, giusta la Notificazione di questa Prefettura 21 Maggio 1859 N. 1407 - p. si intende compresa nell'appalto anche l'esazione di questa tassa addizionale. I detti nuovi Capitoli normali sono ostensibili presso ogni Intendenza di Finanza.

3. All'appalto è ammesso chiunque secondo le leggi e capace di tali affari. In ogni caso ne sono esclusi tutti gli individui che, in seguito ad un crimine, vennero condannati ad una pena qualunque, o che ne furono assolti solo per mancanza di prove legali. Non si ammettono all'asta esteri e minorenni e nemmeno appaltatori che altre volte mancarono ai loro contratti, come pure coloro che per contrabbando od altra grave contravvenzione di Finanza vennero condannati od assolti solo per mancanza di prove, e precisamente questi ultimi per la durata di sei anni dal giorno della loro contravvenzione e, se questo non è noto, dall'epoca in cui venne scoperta. In generale l'aspirante all'appalto, se l'Autorità di Finanza ne farà richiesta, dovrà comprovare la sua idoneità personale per la stipulazione di un contratto d'appalto mediante documenti autentici. 4. La sottostante tabella indica le provincie il cui Dazio è da riappaltarsi, l'Intendenza di Finanza presso cui sarà tenuta l'asta, il canone annuo di grida, cinque sestii del quale rappresentano il Dazio principale, ed un sesto l'addizionale straordinaria, il giorno e le ore in cui sarà l'asta stessa tenuta aperta 5. Le offerte potranno essere tanto fatte a voce all'alto dell'asta, che insinuate precedentemente in iscritto, e contemplare una sola durata d'appalto od anche distintamente, ma dovranno superare il canone fiscale. Siccome però può succedere che venga concessa l'esazione del Dazio consumo forese per gli animali che la I. R. Amministrazione Militare facesse macellare in via economica per il consumo delle I. R. Truppe, così le offerte dovranno contemplare anche questo caso ed esprimere la diminuzione di canone o l'abbuono richiesto qualora avesse effetto l'anidetta esazione. 6. Chi vuol prender parte all'asta, dovrà, prima ch'essa incominci, comprovarre d'aver depositato presso l'I. R. Cassa Principale od una I. R. Cassa di Finanza del Regno L-V, a garanzia della propria offerta, la decima parte del canone annuo fiscale in monete legali sonanti od in RR. effetti di debito pubblico a valore di borsa giusta le relative prescrizioni, non mai oltre il valore nominale. Questa prova si fa consegnando alla stazione appaltante il confesso o quietanza della Cassa che riceverà il deposito. 7. Le offerte scritte dovranno portare il bollo di soldi 50 ed essere insinuate al Capo della Intendenza avanti al cominciamento dell'asta, debitamente sigillate e con inclusione del confesso o quietanza del depo-